23

B-Plan 99 der Stadt Eutin

Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung Fauna (Eremit und Fledermäuse) gemäß § 44 BNatSchG

Auftragnehmerin:

biola
biologisch-landschaftsökologische arbeitsgemeinschaft
Gotenstr. 4, 20097 Hamburg

Auftraggeberin:

Stadt Eutin
Fachbereich Bauen
Lübecker Straße 17
23701 Eutin

März 2012

Bearbeitung:

Projektleitung: Dipl.-Biol. Werner Piper
Bearbeiter: Dipl.-Biol. Martin Laczny (Eremit)
Dipl.-Biol. Holger Reimers (Fledermäuse)

Anschrift der Auftragnehmerin:

biola
Gotenstr. 4
20097 Hamburg
Tel.: 040 – 23808790
Fax: 040 – 23808797
E-mail: info@biola.de
Homepage: www.biola.de

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Veranlassung 2
2 Vorbemerkung 3
3 Plangebiet 4
4 Potenzialanalyse Fauna 5
4.1 Eremit 5
4.2 Fledermäuse 5
4.2.1 Bestandsprognose Fledermäuse 6
4.2.2 Prognose der Vorhabenauswirkungen 10
5 Artenschutzrechtliche Prüfung 15
5.1 Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG 15
5.2 Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen 17
5.3 Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG 17
5.4 Prüfung der Verbotstatbestände 18
5.4.1 Relevanzprüfung Arten 18
5.4.2 Relevanz einzelner Verbotstatbestände 18
5.4.3 Prüfung der Verbotstatbestände 19
5.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote 23
5.4.5 Zusammenfassung Artenschutz 24
6 Zusammenfassung 26
7 Literatur 27

1 Vorhaben und Veranlassung

Die Stadt Eutin beabsichtigt eine Erschließung von Wohnbauflächen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 99.
Die Planung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Die biologisch-landschaftsökologische arbeitsgemeinschaft (biola), Hamburg, wurde mit der Durchführung und Dokumentation der Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß §§ 44, 45 BNatSchG für das oben beschriebene Vorhaben beauftragt.

2 Vorbemerkung

Die im Rahmen dieses Gutachtens durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) stütz sich auf eine differenzierte Analyse des Lebensraumpotenzials streng geschützter Arten von Fledermäusen und sowie auf Monitoring-Ergebnisse zum Eremiten.

Das Ergebnis von Potenzialanalysen ergibt sich aus einem „worst-case scenario" und bildet keinen tatsächlich wahrscheinlichen Bestand ab. Im Ergebnis der Potenzialanalyse ist daher ein Vorkommen einer streng geschützten Art grundsätzlich anzunehmen, wenn die Art aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatbedingungen des betrachteten Raumes hier vorkommen könnte.

Für diese prognostizierten Vorkommen sind in der Folge bei der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Anwendung einer Potenzialanalyse mit "worst-case scenario" führt für die meisten Beeinträchtigungen der streng geschützten Arten zu Konflikten mit den Verbotstatbeständen des § 44, da grundlegende Beurteilungsfaktoren wie der Erhaltungszustand oder die Größe der lokalen Population nicht bekannt sind. Darüber hinaus liegen normalerweise kaum Erkenntnisse über Anzahl und Lage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum vor und es können daher keine fundierten Aussagen zu ihrer ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gemacht werden.

Auch die Möglichkeit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) mit zu berücksichtigen, ist durch fehlende Kenntnisse der genauen Wirkfaktoren auf potenziell betroffene Populationen fachlich fundiert kaum möglich.

3 Plangebiet

Das Plangebiet liegt nördlich der Oldenburger Landstraße und östlich der Straße Am Schlossgarten. Es ist auf der Karte „100609B-Plan 99 Eutin TöB.PDF" dargestellt.

4 Potenzialanalyse Fauna

4.1 Eremit

Die B-Plan-Fläche 99 in Eutin liegt innerhalb einer FFH-Monitoringfläche des Landes Schleswig-Holstein. Darin befindet sich eine Alteichenreihe westlich der Försterei. Seit mehreren Jahren ist dort das Vorkommen des Eremiten / Juchtenkäfers (*Osmoderma eremite*) in mindestens zwei dieser Alteichen bekannt.

Die Art ist landes- (MLUR 2010) und bundesweit (BINOT et al. 1998)) stark gefährdet (2). Die Art ist „besonders geschützt" und „streng geschützt" (BArtSchV ‚b' und ‚s'), darüber hinaus ist die Art nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie „streng geschützt".

Der Erhaltungszustand der Population des Eremiten in Schleswig-Holstein wird als "U 2" definiert (Erhaltungszustand ungünstig – schlecht). Der Erhaltungszustand der lokalen Population in Eutin ist identisch.

Weitere streng geschützte Totholzkäferarten sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten.

4.2 Fledermäuse

Für die Einschätzung und Bewertung der Habitateignung für Fledermäuse liegen für den Bereich des Vorhabengebietes keine aktuellen Erfassungsdaten vor. Es erfolgt eine Potenzialabschätzung der Fledermausfauna auf Basis einer Gebietsbegehung am 20.05.2011 sowie durch eine Auswertung von Landschaftsstrukturen (im Umkreis von ca. 1000 m um das Vorhabensgebiet) um ggf. weitere potentielle Lebensräume mit einzubeziehen, die zusammen mit der betrachteten Fläche einen für Fledermäuse geeigneten Habitatkomplex bilden könnten. Als weitere Grundlage für die Prognose von Fledermausarten sind aktuelle Daten zu Fledermausvorkommen angefragt worden beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), der Arbeitsgruppe Fledermausschutz und Fledermausforschung Schleswig-Holstein (AGF) sowie der Faunistisch-ökologischen Arbeitsgemeinschaft (FÖAG).

Im Folgenden werden die prognostizierten Fledermausarten sowie deren potenzielle Vorkommen kurz genannt.

Tab. 1: Liste der Fledermausarten Schleswig-Holsteins mit Angaben zum potenziellen Vorkommen im Planungsgebiet „B-Plan 99 Stadt Eutin" sowie zur landes- bzw. bundesweiten Gefährdung und dem gesetzlichen Schutzstatus [RL-SH: BORKENHAGEN 2001, RL-D: MEINIG et al. 2009; 1 - Vom Aussterben bedroht 2 - Stark gefährdet, 3 - Gefährdet, V - Arten der Vorwarnliste, D - Daten defizitär, G - Gefährdung anzunehmen, * - ungefährdet; FFH-Richtlinie Anh. IV - streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Erh.Zst.: Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region Schleswig-Holsteins: FV: günstig, U2:ungünstig-schlecht, XX: unbekannt]

Art	RL SH	RL D	Anh. IV	Erh. Zst.	Nachweis TK25 1829	Relevanz	Bemerkungen
Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteini*	3	2	●	XX	●	-	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	3	V	●	FV	●	X	Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	V	G	●	FV	●	X	Geeignete Habitate vorhanden, Vorkommen möglich
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	2	*	●	FV	●	-	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Große Bartfledermaus *Myotis brandti*	3	V	●	XX	-	-	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	*	V	●	FV	●	X	Geeignete Habitate vorhanden, Vorkommen möglich
Großes Mausohr *Myotis myotis*	1	V	●	XX	-	-	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	G	V	●	XX	-	-	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*	2	D	●	XX	-	-	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	D	D	●	FV	●	X	Geeignete Habitate vorhanden, Vorkommen möglich
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	3	*	●	XX	●	X	Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	2	D	●	FV	●	X	Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
Wasserfledermaus *Myotis daubentoni*	*	*	●	FV	●	X	Geeignete Habitate vorhanden, Vorkommen möglich
Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*	2	D	●	U2	-	-	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	D	*	●	FV	●	X	Geeignete Habitate vorhanden, Vorkommen möglich

4.2.1 Bestandsprognose Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Das Braune Langohr gehört auch aufgrund ihrer sehr leisen Ortungsrufe zu den grundsätzlich eher seltener nachgewiesenen Arten. Die Art ist streng geschützt. Sie weist innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Schleswig-Holsteins einen günstigen Erhaltungszustand auf (LBV-SH 2008).

Die Art gilt in Schleswig-Holstein als gefährdet und ist streng geschützt. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z. T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen, Fledermauskästen hinter Holzverkleidungen an Gebäuden oder auch großräumige Dachböden genutzt. Die Art ist sehr ortstreu.

In Winterquartieren findet sich das Braune Langohr an zahlreichen Standorten in Schleswig-Holstein, es werden aber nur selten mehr als zehn Individuen an einem Standort gezählt.
Sommerquartierfunde sind aus fast allen Landesteilen Schleswig-Holsteins bekannt, Schwerpunkt der Nachweise findet sich in den östlichen Landesteilen. Wochenstuben sind bisher vorwiegend aus Fledermauskästen bekannt, es finden sich aber auch sporadisch Nachweise in Gebäuden.
Für das Braune Langohr bietet der Planungsraum auf den Flächen geeignete Jagdhabitate im reichhaltigen Baum- und Strauchbestand, wo diese Art als sogenannter „Gleaner" Insekten von Zweigen und Blättern absammeln kann.
In den Bäumen sowie an den Gebäuden finden sich für das Braune Langohr eine Reihe potenzieller Quartiermöglichkeiten. Neben den zahlreichen Baumhöhlen gibt es am Gebäudebestand zugängliche Dachböden sowie eine hohe Anzahl Spalten und Hohlräume, die dieser Art als Versteck dienen können.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Die Breitflügelfledermaus ist eine in Nordwestdeutschland und somit auch in Schleswig-Holstein und im Naturraum weitverbreitete und nicht gefährdete Art. Die Art ist als streng geschützt eingestuft. Sie weist innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Schleswig-Holsteins einen günstigen Erhaltungszustand auf (LBV-SH 2008).
Die Breitflügelfledermaus ist in Schleswig-Holstein weit verbreitet, Nachweise im Jagdhabitat sind aus allen Landesteilen bekannt. Dagegen gibt es nur wenige aktuelle Wochenstubennachweise dieser Gebäude bewohnenden Art, Angaben zu Winterquartieren sind sogar noch seltener.
Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus finden sich meist über offenen Flächen im Nahbereich zu Gehölzbeständen, gern auch in Gewässernähe. Neben Waldrändern, Grünland mit Hecken, Parks und Baumreihen werden auch entsprechende Strukturen im Siedlungsbereich genutzt.
Für die Breitflügelfledermaus finden sich im Untersuchungsraum geeignete Habitate, wo sich insbesondere im Bereich der Eichenreihe, aber auch entlang von Brachflächen oder am Rand der Grünlandflächen Jagdmöglichkeiten bieten. Insgesamt ergibt sich eine gute Habitateignung als Jagdhabitat im Sommerlebensraum für Breitflügelfledermäuse.
Im vorhandenen Gebäudebestand sind zahlreiche Strukturen vorhanden, die für die Breitflügelfledermaus sowohl als Wochenstuben- als auch als Winterquartier ein potenzielles Angebot stellen.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Der Große Abendsegler ist in Schleswig-Holstein häufig, mit Schwerpunkt der Nachweise in der Region des kontinentalen Naturraumes im Osten und Südosten des Landes. Der Erhaltungszustand der streng geschützten Art wird für die kontinentale biogeografische Region Schleswig-Holsteins als günstig eingestuft (LBV-SH 2008).

Als typische Waldfledermaus bezieht diese Art ihre Sommer- und Winterquartiere vorwiegend in Baumhöhlen. Der Abendsegler jagt bevorzugt in großer Höhe an Waldrändern, Lichtungen, über gewässer- und gehölzreichem Offenland und Parks.
Aufgrund der Habitatausstattung der Untersuchungsfläche mit einer Vielfalt an kleinräumigen Vegetationsstrukturen und der Nähe zum Eutiner See ist in großen Teilen des Planungsraumes für den Großen Abendsegler ein potenziell gutes Nahrungshabitat vorhanden, um über den Baumkronen nach Beuteinsekten zu jagen.
Es konnten bei der Sichtung des Geländes insbesondere in den alten Eichen geeignete Höhlungen festgestellt werden, die für den Großen Abendsegler als potenzieller Quartierstandort infrage kommen. Neben der Nutzung als Wochenstuben- oder Balzquartier im Sommer ist auch die Nutzung als Winterquartier möglich.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Die Mückenfledermaus wurde erst im Jahr 1998 als eigene Art anerkannt. Für Schleswig-Holstein liegen dennoch bereits zahlreiche Nachweise überwiegend aus den östlichen Landesteilen vor, wo auch Wochenstuben und Winterquartiere gemeldet wurden. Eine Gefährdungseinstufung für Schleswig-Holstein gibt es für die Mückenfledermaus aufgrund unzureichender Daten bisher nicht (Stand RL: 2001). Die Art ist als streng geschützt eingestuft, der Erhaltungszustand wird für die kontinentale biogeografische Region Schleswig-Holsteins als günstig eingestuft (LBV-SH 2008).
Mückenfledermäuse nutzen Spaltenverstecke an und in Gebäuden sowie Baumhöhlen- oder spalten als Quartierstandort. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art Gehölze in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden auch parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht.
Die Ausstattung des Vorhabengebietes bietet für diese Art mehrere geeignete Bereiche, die als Jagdraum genutzt werden könnten.
Dieser kleinen Art reichen kleine Spalten und Nischen, um sich dahinter zu verstecken. Sie nutzt eine große Bandbreite an Strukturen wie z. B. Eternitverkleidungen, Fensterläden, Dachpappen an Flachdächern, Blechabdeckungen u.v.m. Eine Vielzahl an potenziellen Quartiermöglichkeiten bietet sich für Mückenfledermäuse sowohl in den Baumhöhlen als auch an den Gebäuden im Untersuchungsraum.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Die Rauhautfledermaus ist in weiten Teilen Schleswig-Holsteins nachgewiesen worden, mit Schwerpunkt der Vorkommen in den östlichen Landesteilen. Sie wird nach der Roten Liste SH als gefährdet geführt und ist nach BNatSchG streng geschützt. Für die kontinentale biogeographische Region Schleswig-Holsteins sind Angaben zum Erhaltungszustand der Population bisher nicht möglich (LBV-SH 2008).
Diese vorwiegend Baumhöhlen bewohnende Art wird auch in Fledermauskästen insbesondere zur Migrationszeit in Wäldern und an waldnahen Standorten angetroffen. Der Verbreitungsschwerpunkt dieser Art liegt für Schleswig-Holstein im östlichen Hügelland, wo Wochenstubennachweise aus Gebäuden und Baumhöhlen bekannt sind. Für den Winter liegen

die Funde im ganzen Land verteilt, wobei auch im westlichen Schleswig-Holstein einzelne Tiere dieser Art in Holzstapeln gefunden werden, wo sie die kalte und nahrungsarme Jahreszeit überdauern.
Die häufig als Waldfledermaus bezeichnete Art findet Habitate für einen Sommerlebensraum auch im Planungsraum vor, denn insbesondere Gehölzstrukturen in Wassernähe stellen für diese Art im Sommer bevorzugte Jagdgebiete.
Die Anzahl der Wochenstubennachweise ist bisher gering, Nachweise liegen aus Baumhöhlen sowie überwiegend aus Fledermauskästen der Kastenreviere vor. Darüber hinaus nutzt die Art auch selten Gebäude als Quartierstandort. Im Planungsraum sind potenziell geeignete Baumhöhlen vorhanden die auch der Rauhautfledermaus als Quartier dienen könnten. Da die Wochenstubennachweise dieser Art vorwiegend aus geschlossenen Waldbeständen stammen, wird die entsprechende Eignung der hier vorhandenen Gehölze als suboptimal eingeschätzt. Sie bieten aber eine gute Eignung als Balz-/Paarungsquartier für Männchen im Spätsommer/Herbst.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
Die Teichfledermaus zählt in Deutschland zu den sehr seltenen Fledermausarten. In Schleswig-Holstein kommt die Art vorwiegend in der seenreichen Landschaft des ostholsteinischen Hügellandes vor. Diese stark gefährdete Art hat in Schleswig-Holstein relativ geringe Populationsdichten. Für die kontinentale biogeographische Region Schleswig-Holsteins sind Angaben zum Erhaltungszustand der Population bisher nicht möglich (LBV-SH 2008).
Für Schleswig-Holstein sind bisher zehn Wochenstubennachweise bekannt, die sich in Gebäuden in der Nähe zu geeigneten Jagdhabitaten befinden. Die Art überwintert in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller etc.). In geeigneten Winterquartieren in Schleswig-Holstein ist sie bisher in nur geringer Anzahl registriert worden.
Für die Teichfledermaus ergibt sich insbesondere durch die Nähe zum Eutiner See und den Quartiermöglichkeiten am Gebäudebestand für den Planungsraum eine potenzielle Eignung als Wochenstuben- oder Paarungsquartierstandort.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)
Die Wasserfledermaus ist eine in Schleswig-Holstein häufige Art, die an nahezu jedem größeren Gewässer angetroffen werden kann. In der an Gewässern ärmeren Geest ist die Art seltener als in den östlichen Landesteilen. Die Wasserfledermaus ist streng geschützt und wird auf der Roten Liste als nicht gefährdet geführt. Sie hat in der kontinentalen biogeographischen Region Schleswig-Holsteins einen günstigen Erhaltungszustand (LBV-SH 2008). Wochenstuben dieser Art finden sich in Baumhöhlen, seltenere Nachweise sind auch aus Fledermauskästen bekannt. Im Winter überdauern etwa 8000 Wasserfledermäuse regelmäßig die nahrungsarme Zeit in den Höhlen in Bad Segeberg.
Wasserfledermäuse besiedeln im Sommerlebensraum bevorzugt Gehölzstandorte in Gewässernähe. Die Baumhöhlen im Untersuchungsraum stellen für die Art zwar keine optimalen Bedingungen, sind aber potenziell zumindest als Tagesquartier geeignet.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist eine bundesweit wie auch in Schleswig-Holstein und im Naturraum weitverbreitete und nicht gefährdete Art. Die Art ist als streng geschützt eingestuft. Sie weist innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Schleswig-Holsteins einen günstigen Erhaltungszustand auf (LBV-SH 2008).

Zwar nutzen Zwergfledermäuse fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, einzelne Tiere suchen indes auch Baumhöhlen oder -spalten gelegentlich als Tagesversteck auf. Als Jagdgebiete dienen der Zwergfledermaus Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden auch parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht.

Das Untersuchungsgebiet stellt durch die vielfältigen kleinräumigen Vegetationsstrukturen mit einem entsprechenden Insektenangebot ein potenzielles Nahrungshabitat für Zwergfledermäuse dar.

Zwergfledermäuse nutzen an Gebäuden Spalten und kleinere Hohlräume, die in ländlichen Gegenden an vielen Bauten vorhanden sind. Auch im Untersuchungsgebiet finden sich Gebäude, die geeignete Strukturen aufweisen. Günstige Bedingungen für Wochenstuben- oder Winterquartiere konnten im Untersuchungsgebiet nicht entdeckt werden. Entsprechende potenziell geeignete Strukturen finden sich aber zahlreich an Gebäuden der umgebenden Siedlungsflächen.

4.2.2 Prognose der Vorhabenauswirkungen

4.2.2.1 Konfliktanalyse Eremit

Für den Eremiten ergibt sich durch die Umgestaltung von Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 99 ein hohes Konfliktpotenzial. Die Bäume haben ein hohes Alter erreicht und sind (wahrscheinlich) überwiegend innen vermorscht und daher von reduzierter Standfestigkeit. Die Vermorschung des Stammesinneren ist Besiedlungsvoraussetzung für den Eremiten, da seine Larven von dem vermorschten Holz leben.

Nach "Ständiger Ausschuss (StA) „Arten-und Biotopschutz" – UAK „Definitionen": Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen, Stand: 14./15. September 2009" muss ich davon ausgehen, dass die vollständige Baumreihe Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist ("Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist eine Gruppe alter Laubbäume (i. d. R. *Quercus* spp.) mit mulmgefüllten Höhlungen", ebenda).

Durch die Bebauungsplanung in unmittelbarer Nähe und innerhalb des Kronenbereiches, bzw. innerhalb des Fallradius der Eichen (sowohl Gebäude als auch öffentliche Wege) wird spätestens mit Umsetzung der Bebauung im Rahmen der Verkehrswegesicherungspflicht die vollständige Beseitigung der Eichenreihe notwendig werden. Dies wird somit als Bestandteil des Bebauungsplanes aufgefasst.

Diese Vorhabenauswirkung führt zum vollständigen Verschwinden der lokalen Population des Eremiten.

Weitere Auswirkungen (z. B. Verlust von Imaginalfutterpflanzen) werden nicht weiter betrachtet.

4.2.2.2 Konfliktanalyse Fledermäuse

Für Fledermäuse ergibt sich durch die Umgestaltung von Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein vielfältiges Konfliktpotenzial. Dieses ist vor allem durch den Verlust von (potenziellen) Quartierstandorten in Gehölzen und Gebäuden in von Fledermäusen genutzten Bereichen gegeben. Darüber hinaus können durch Verlust oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen Habitate im Sommerlebensraum betroffen sein, die wichtige Funktionsräume im Lebensraumgefüge von Fledermausarten stellen, z. B. durch eine Nutzung als Jagdhabitat oder Leitstruktur.

Fledermäuse oder deren Habitate können daher in folgenden Punkten direkt oder indirekt durch das Vorhaben betroffen sein:

- Tötung von Tieren
- Zerstörung von Quartieren
- Verlust von potenziell zukünftigen Quartierstandorten
- Verlust von Jagdhabitaten
- Zerschneidung oder Verlust von linearen Landschaftselementen (Flugroute)

4.2.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme
Eine baubedingte Inanspruchnahme von Flächen, die außerhalb der im Pan festgeschriebenen Grenzen liegen, ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Baumaßnahmen werden daher keine Flächen, die als Funktionsraum für Fledermäuse eine Bedeutung haben könnten zusätzlich beansprucht.

Lärmimmissionen
Da in den Nachtstunden nicht mit Baumaßnahmen zu rechnen ist, sind Lärmimmissionen mit ggf. negativen Auswirkungen durch Störungen auf die bestehenden Jagdhabitate oder Quartiere von Fledermäusen nicht zu erwarten.

Lichtimmissionen
Lichtimmissionen können auf einige Fledermausarten eine Barrierewirkung haben, die zu einer Meidung von Habitaten führen kann. Eine Erhöhung von Lichtimmissionen mit ggf. negativen Auswirkungen durch Störungen auf bestehende Jagdhabitate von Fledermäusen

kann ggf. durch das Abschalten von Beleuchtungseinrichtungen der Baustelle oder Lagerstätten während der Nacht vermieden werden.

4.2.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Umsetzung des B-Planes werden Gebäude entfernt sowie Gehölze und Grünlandflächen in Anspruch genommen. Es ergibt sich dadurch ein Verlust an potenziell als Fledermausfunktionsraum nutzbarer Räume. Der Rückbau der Gebäude sowie die Entnahme der Gehölze führen zu einem Verlust potenzieller Fledermaus-Quartierstandorte.
Alle während des Jahresverlaufs genutzten Quartiere von Fledermäusen entsprechen den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es werden diese je nach Funktion und Nutzung während des Jahresverlaufes in Tagesquartiere, Wochenstuben Paarungs- und Winterquartiere unterschieden.

Von den neun Fledermausarten, die für das Gebiet prognostiziert werden, ist für fünf Arten die Nutzung von Baumhöhlen und -spalten als bevorzugter Quartiertyp bekannt (Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhaut-, Mücken und Zwergfledermaus), wobei die Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler in Baumhöhlen auch überwintern. Zwei Arten Nutzen teilweise oder ausschließlich Höhlungen oder Spalten an Gebäuden als Quartierstandort (Breitflügel- und Zwergfledermaus).

Bei dem Abriss der Gebäude sowie bei der Fällung von Bäumen besteht die Möglichkeit, dass sich Fledermäuse in den potenziellen Quartierstandorten aufhalten und dabei zu Tode kommen. Dies betrifft alle für das Untersuchungsgebiet prognostizierten Fledermausarten (siehe Tab. 1). Sowohl an den Gebäuden als auch an den Bäumen sind für alle Quartiertypen entsprechende Strukturen vorhanden, die somit auch potenziell hochwertige Quartierstandorte wie Wochenstuben- oder Winterquartiere beherbergen könnten.

Da es im Geltungsbereich potenziell geeignete Quartierstandorte für Wochenstuben für einige der prognostizierten Fledermausarten gibt, ist eine Nutzung der Grünlandflächen und Gehölzbereiche als essenzielles Jagdhabitat für Wochenstubenkolonien möglich.

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird eine überwiegend aus alten Eichen bestehende Gehölzfläche an mehreren Stellen für die Anlage von Verkehrsflächen und Baufeldern durch Gehölzentnahmen durchbrochen. Aufgrund der fehlenden Anbindung an Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches ergibt sich hier für die Wasserfledermaus ein Verlust einer Leitstruktur ausschließlich für die im Geltungsbereich liegenden potenziell möglichen Wochenstubenquartiere. Für die Teichfledermaus könnte die Struktur dagegen auch für mögliche Wochenstubenkolonien eine Funktion als Leitlinie zu Jagdhabitaten am Eutiner See aufweisen, die sich möglicherweise außerhalb des Geltungsbereiches in weiter entfernt liegenden Gebäuden befinden.

4.2.2.2.3 Nutzungsbedingte Auswirkungen

Kollisionsrisiko

Aufgrund der geringen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf den Verkehrswegen des Baugebiets und des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommen besteht keine Gefährdung der potenziell vorkommenden Fledermausarten. Ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko und damit ggf. verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind hier nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen

Der Einfluss von Lärmimmissionen im Jagdlebensraum von Fledermäusen betrifft grundsätzlich vor allem Arten, die sehr leise Ortungsrufe haben und Echos der Ortungslaute oder die sehr leisen Raschelgeräusche der Beuteinsekten durch andere Ultraschallquellen nicht oder schlechter hören (Schaub et al. 2008). Als Folge ergibt sich eine dadurch herabgesetzte Möglichkeit, erfolgreich Beuteinsekten zu ergreifen.

Für die hier prognostizierten Fledermausarten ist potenziell das Braune Langohr betroffen, das als „gleaner" die Oberflächen der Vegetation mit leisen Rufen absucht.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches ergibt sich Vorbelastung durch eine bestehende Beeinträchtigung von Jagdhabitaten durch die direkt angrenzende Oldenburger Landstraße (L57).

Nach Umsetzung des B-Planes ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches durch die Nutzung im Umfeld der Gebäude, der Zunahme an Freizeitnutzung sowie durch langsam fahrende KFZ auf den Verkehrsflächen eine Zunahme an Störungen. Aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens sowie an anderen Nutzungen insbesondere in den Abendstunden wird die Beeinträchtigung für die verbliebenen Fledermaushabitate nicht als erheblich eingestuft.

Lichtimmissionen

Bei Umsetzung der Planung werden verbliebene potenzielle Quartierstandorte in den Gehölzen durch die Nutzung in der direkten Umgebung aufgrund von Störungen durch Lichtimmissionen zusätzlich entwertet. In der Folge ist daher die Möglichkeit für die Fledermäuse nicht mehr gegeben, trotz Eignung der verbliebenen Gehölze diese als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten zu nutzen.

Von einigen Fledermausarten ist bekannt, dass sie Lichtquellen ausweichen und aufgrund von Lichtimmissionen zum Teil sogar ihre Flugrouten verlagern (BRINKMANN et al. 2008).

Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrsflächen, Parkplätze, und Gebäude beleuchtet werden und es dadurch zu Lichtimmissionen in die angrenzenden Flächen kommt. Es ergibt sich dadurch für einige Bereiche ein zusätzlich negativer Einfluss auf die verbliebenen, potenziell als Jagdhabitat geeigneten Bereiche, insbesondere im nördlichen Teil des Gehölzstreifens aus Alteichen. Ein Verlust essenzieller Jagdhabitate für Wochenstubenkolonien, die auch ggf. außerhalb des Geltungsbereiches existieren, ist dabei nicht zu erwarten.

4.2.2.2.4 Zusammenfassung Auswirkungen auf die Fledermausfauna

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ergibt sich eine Inanspruchnahme von Fledermaus-Funktionsräumen. Es werden in der Folge daher negative Einflüsse auf Fledermäuse für folgende Funktionsräume dauerhaft eintreten:

- Tötung von Fledermäusen in besetzten Quartierbäumen
- Tötung von Fledermäusen in Gebäuden mit besetzten Quartieren
- Verlust von Quartierstandorten
- Verlust von Jagdhabitaten
- Erhebliche Beeinträchtigung von Jagdhabitaten
- Erhebliche Beeinträchtigung von Flugrouten

Die artspezifische Beurteilung der Beeinträchtigungen von Habitaten durch die Umsetzung der Planungen ist für die prognostizierten Fledermausarten in Tab. 2 dargestellt.

Tab. 2: Liste der potenziell vorkommenden Fledermausarten im Planungsgebiet „B-Plan 99 Stadt Eutin" mit Angaben zur anzunehmenden Beeinträchtigung von Habitaten [WS: Wochenstubenquartier, PQ: Paarungsquartier: WQ: Winterquartier, TQ: Tagesquartier, JH: Jagdhabitat, FR: Flugroute; (•): potenziell geringe Beeinträchtigung, ●: potenziell erhebliche Beeinträchtigung]

Art	WS	PQ	WQ	TQ	JH	FR
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	●	●	●	(•)	●	-
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	●	-	●	(•)	(•)	(•)
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	●	●	●	(•)	(•)	-
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	●	-	●	(•)	(•)	(•)
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	-	●	-	(•)	(•)	(•)
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	●	-	-	(•)	-	●
Wasserfledermaus *Myotis daubentoni*	●	-	-	(•)	-	●
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	●	(•)	●	(•)	(•)	(•)

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind am 12.12.2007 die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des BNatSchG zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten und auch nach der jüngsten Novelle des BNatSchG weiterhin gültig. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

> "Es ist verboten,
> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
> 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
> 3. Fortpflanzungs-oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
> 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden u. a. für Eingriffsvorhaben um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

> "Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (...) gelten die Zugriffs-, Besitz-und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei

Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz-und Vermarktungsverbote vor."

Die Einschränkungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für das hier beantragte (Eingriffs-) Vorhaben einschlägig. Bezüglich der Tierarten des Anhang IV FFH-RL ergeben sich somit die folgenden Verbote:

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3, i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG):
Verbot des Fangs, der Schädigung oder Tötung von unter ein europäisches Schutzregime fallenden Arten bzw. deren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die o. g. Tatbestände unvermeidbar im Rahmen einer (zulässigen) Zerstörung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten auftreten und die *ökologische Funktion* der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-oder Ruhestätten im *räumlichen Zusammenhang* gewahrt wird.

Bei nicht vermeidbaren Tötungen (*incidental killings*) von Tieren, z. B. durch die Nutzung einer Straße oder den Betrieb einer Windenergieanlage, liegt keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, sofern das Risiko nicht über das „normale Grundrisiko" hinausgeht (vgl. GASSNER 2008). Ein „systematisches Risiko" z. B. durch die Zerschneidung einer regelmäßig genutzten Fledermaus-Flugstraße durch eine neue Straße ist somit nicht ausgenommen.

Verbot der Entnahme, der Schädigung oder Zerstörung von *Fortpflanzungs-und Ruhestätten* von unter ein europäisches Schutzregime fallenden Tieren. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die *ökologische Funktion* der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-oder Ruhestätten im *räumlichen Zusammenhang* gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):
Verbot von erheblichen Störungen von streng geschützten Tieren oder europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner *Verschlechterung des Erhaltungszustandes* der *lokalen Population* führt.

Bei „europarechtlich geschützten" Arten handelt es sich um diejenigen Arten, die entweder in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführt sind oder zu den europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie gehören. Hierbei muss es sich um *wild lebende* Tiere bzw. Pflanzen der geschützten Arten handeln.

5.2 Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Bei der fachlichen Prüfung der Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende Maßnahmentypen unterschieden:

- **Vermeidungsmaßnahmen**
  Diese Maßnahmen setzen unmittelbar an der Vorhabenplanung an und sollen die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern oder unter der Schadensgrenze halten.
  Bsp: Verbindliche Bauzeitregelungen, die eine Zerstörung von Fledermausquartieren oder Vogelgelegen sicher ausschließt; Amphibienzaun, der Tiere vom Baufeld fernhält.

- **CEF-Maßnahmen** *(Continuous Ecological Functionality)*
  Diese Maßnahmen dienen der Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs-und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, d. h., sie setzen bei den Lebensräumen der betroffenen Arten an. Sie sind i. d. R. vor der Vorhabendurchführung zu realisieren, damit auch kein temporärer Habitatverlust auftritt, und werden daher auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" bezeichnet.
  Bsp: Ausbringen von Kunsthöhlen als Ersatz für verloren gehende Quartiere von Fledermäusen oder Brutplätze von Höhlenbrütern; Neuanlage von Laichgewässern vor Zerstörung eines vorhandenen Gewässers.

5.3 Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Sollten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG trotz vorgezogener Maßnahmen nicht sicher vermieden werden können, ist das Vorhaben unzulässig und kann dann nur mittels einer Ausnahme durch die zuständige Fachbehörde legitimiert werden. Dabei ist zuerst zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen dieser Prüfung sind auch die Vorgaben der Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL sowie der Art. 9 Abs. 2 der VSchRL zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nur dann erteilt werden, wenn

- zwingende Gründe für das Vorhaben sprechen und das öffentliche Interesse an dem Vorhaben das öffentliche Interesse am Artenschutz überwiegt;
- wenn keine (zumutbaren) Alternativen vorhanden sind (d. h. planerische Lösungen, bei denen keine Verbotstatbestände berührt werden, deren Umsetzung für den Vorhabensträger zumutbar ist und die dennoch zur Erreichung des Planungsziels führen);
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert

bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

Der räumliche Bezug für den Populationsbegriff im Ausnahmeverfahren ist nach derzeit vorherrschender Rechtsauffassung nicht die „lokale" Ebene, sondern weiter gefasst, eine Beschränkung auf eine lokale Population erfolgt explizit nicht. Der Bezugsraum ist somit artspezifisch festzulegen und kann z. B. bei hochmobilen Arten u. U. die Population eines ganzen Naturraums oder sogar der jeweiligen biogeografischen Region sein. Der günstige Erhaltungszustand kann dann durch geeignete Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen: **F**avourable **C**onservation **S**tatus) auch an anderer Stelle als am Eingriffsort gesichert werden.

5.4 Prüfung der Verbotstatbestände

Auf der Grundlage der zuvor dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt eine Prüfung artenschutzfachlich relevanter Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen nach § 44 BNatSchG relevanter Arten im Untersuchungsraum.

5.4.1 Relevanzprüfung Arten

5.4.1.1 Eremit

Nach Kartierungen des LLUR ist der Eremit von der Bebauungsplanung betroffen und bedarf einer Beeinträchtigungsprognose nach § 44 Abs. BNatSchG.

5.4.1.2 Fledermäuse

Nach Auswertung der Daten sind von dem geplanten Vorhaben acht Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie potenziell vom Vorhaben betroffen. Es bedarf daher einer einzelartbezogenen Prognose von Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

5.4.2 Relevanz einzelner Verbotstatbestände

5.4.2.1 Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. von Entwicklungsformen einer streng geschützten Art ist möglich

- durch anlagebedingte Beeinträchtigungen bei erforderlichen Rodungs- oder Abrissarbeiten an Gehölzbeständen und Gebäuden, wodurch Tiere in besetzten Quartieren verletzt oder getötet werden können. Ein signifikantes Tötungsrisiko liegt vor, wenn durch das Vorhaben die Mortalität deutlich über das allgemeine Lebensrisiko der Art gesteigert wird,

- durch nutzungsbedingte Beeinträchtigungen, wenn durch die Nutzungsänderung das Tötungsrisiko ansteigt (z. B. durch den Bau einer Straße durch einen Flugkorridor von Fledermäusen)

Die Verwirklichung von anlagebedingten Tötungsverboten ist i. d. R. durch Bauvorgaben (Bauzeit und -methoden etc.) oder geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln innerhalb des Baufeldes) zu vermeiden.

5.4.2.2 Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Verwirklichung dieses Tatbestandes ist im Fall des geplanten Vorhabens nicht gegeben, da es sich hier nicht um eine Installation in einem bestehenden Lebensraum handelt, sondern hier soll ein Lebensraum nahezu vollständig durch einen andersartigen (Wohngebiet) ersetzt werden. Der geplante Eingriff entspricht von der Intensität einer dauerhaften erheblichen Störung. Dauerhafte Störungen, die zu einer Entwertung von Fortpflanzungsstätten führen, fallen unter den Tatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungsstätte (s. Kap. 5.4.2.3).

5.4.2.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Vernichtung oder Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer geschützten Art sind durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von im Baufeld befindlichen Lebensräumen möglich. In Bezug auf das zu prüfende Plangebiet bezieht sich dies auf die gesamte Fläche, auf der die vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft vernichtet werden. Es sind grundsätzlich alle Arten empfindlich, jedoch nur bei Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Teillebensräume. Ausschließlich als Jagdgebiete genutzte Teilhabitate einer Art zählen i. d. R. nicht dazu, es sei denn, dass sie für die Funktion einer Fortpflanzungsstätte unverzichtbar sind. Eine räumliche Begrenzung auf den eigentlichen Vorhabenbereich ist in der Regel möglich. Im artspezifisch zu definierenden Umfeld können darüber hinaus auch Beeinträchtigungen möglich sein, wenn die nutzungsbedingten Wirkprozesse des Vorhabens zu einer nachhaltigen Entwertung der ökologischen Funktion von außerhalb liegenden Fortpflanzungs-und Ruhestätten führen.

5.4.3 Prüfung der Verbotstatbestände

In Folgenden wird für die betroffenen Arten eine artspezifische Analyse der durch die Umsetzung des Planes entstehenden Auswirkungen dargestellt. Grundsätzlich können durch die Umsetzung der Planungen Gefährdungen erkannt werden, die den Tatbestand der Verletzung oder Tötung oder, im Falle der Beeinträchtigung essenzieller Lebensraumbestandteile oder funktionalen Beziehungen, den Tatbestand der Schädigung auslösen. Bei Auslösen

eines betreffenden Tatbestandes sind Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

5.4.3.1 Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

5.4.3.1.1 Eremit

Baumfällarbeiten (anlagebedingte Beeinträchtigungen) in der Alteichen-Reihe werden zu einer signifikanten Erhöhung der Mortalität führen. Der Eremit befindet sich ganzjährig (primär im mehrjährigen Larvenstadium) im überwiegend nicht einsehbaren Stamminneren der Bäume.
Eine Verletzung oder Tötung von Eremiten kann nicht ausgeschlossen werden, es ergibt sich in der Folge ein Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

5.4.3.1.2 Fledermäuse

Fledermäuse stellen hohe Ansprüche an Standorte für Wochenstuben- oder Winterquartiere. Diese Ansprüche werden für einige der im Planungsraum potenziell vorkommenden Arten erfüllt, eine entsprechende Nutzung ist daher anzunehmen.

Von den acht Fledermausarten, die für das Gebiet prognostiziert werden, ist für vier Arten die Nutzung von Baumhöhlen und -spalten als bevorzugter Quartiertyp bekannt (**Braunes Langohr**, **Großer Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Wasserfledermaus**), wobei die **Rauhautfledermaus** und der **Große Abendsegler** Baumhöhlen auch zum Überwintern aufsuchen. Die anderen vier Arten nutzen teilweise oder ausschließlich Höhlungen oder Spalten an Gebäuden als Quartierstandort (**Breitflügelfledermaus**, **Mückenfledermaus**, **Teichfledermaus** und **Zwergfledermaus**).
Aufgrund der Altersstruktur und Ausprägung der Bäume sind für alle Quartiertypen entsprechende Strukturen vorhanden, die auch potenziell hochwertige Quartierstandorte wie Wochenstuben- oder Winterquartiere beherbergen könnten.
Bei Umsetzung der Planung können daher beim Abriss der Gebäude oder beim Fällen der Bäume die in den Quartieren ruhenden Fledermäuse getötet werden.
Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Quartiere ganzjährig genutzt werden, sollte die Beseitigung in einem Zeitraum erfolgen, wo keine Nutzung als Wochenstuben-, Paarungs- oder Winterquartier stattfindet. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden, sind die Abriss- und Fällarbeiten daher im Monat Oktober durchzuführen und von einem Fachgutachter zu begleiten. Sollte der Abriss oder die Fällung der Gehölze im Oktober nicht möglich sein, müssen die Objekte vorher auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse gründlich untersucht werden. Falls sich der Abriss oder das Fällen nicht unmittelbar an die Begutachtung anschließt, müssen nicht besetzte aber als Quartier geeignete Strukturen für Fledermäuse dauerhaft unzugänglich gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden, es ergibt sich in der Folge kein Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

5.4.3.2 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Verwirklichung dieses Verbotstatbestandes ist an die Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Populationen gekoppelt. Der Erhaltungszustand wird als grundsätzlich „günstig" betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

5.4.3.2.1 Eremit

Baumfällarbeiten in der Alteichenreihe führen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Eremiten. Von dem Vorhaben ist die gesamte bekannte lokale Population des Eremiten in Eutin betroffen. Der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen des Eremiten wird sich verschlechtern, bzw. die Population wird vollständig vernichtet.

5.4.3.2.2 Fledermäuse

Eine Nutzung der vom Abriss betroffenen Gebäude als Wochenstuben- und/oder Winterquartier durch die potenziell vorkommenden Arten **Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus** und **Zwergfledermaus** wird für das Planungsgebiet angenommen. Die Arten sind hinsichtlich der Quartierwahl der Tagesverstecke relativ anpassungsfähig und wechseln den Quartierstandort häufig. Es gibt in der Umgebung weitere ähnlich ausgeprägte Gebäude in denen vergleichbare Strukturen vorhanden sind, welche die Quartiere zeitweilig teilweise ersetzen können. Drüber hinaus sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen an Gebäuden im Umfeld zusätzliche für diese Arten geeignete künstliche Quartierstrukturen zu schaffen (vgl. Kap. 5.4.4.2.2), die vor Abriss der Bauten wirksam sein müssen, um die Funktion als Fortpflanzungs- oder und Ruhestätte kontinuierlich für alle Arten zu

gewährleisten. In diesem Fall bleibt die die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann dadurch für die gebäudebewohnenden Arten **Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus** und **Zwergfledermaus** vermieden werden.

Bei Umsetzung der Planung werden Quartierstrukturen in Bäumen entweder zerstört oder durch die Nutzung in der direkten Umgebung aufgrund von Störungen und Lichtimmissionen entwertet. In der Folge sind auch die verbliebenen Gehölze als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte für die Fledermäuse nicht mehr nutzbar.
Vier Arten nutzen von Baumhöhlen und -spalten als bevorzugten Quartiertyp (**Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus** und **Wasserfledermaus**). Die **Rauhautfledermaus** und der **Große Abendsegler** nutzt Baumhöhlen auch zum Überwintern.
Es sind hier durch Entnahme und Entwertung sehr alte und große Eichen betroffen, die neben einem hohen Totholzanteil zahlreiche Höhlungen aufweisen, mit einer entsprechend hohen Anzahl an Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Vergleichbare Gehölze sind in der Umgebung nicht vorhanden, sodass ein Ausweichen durch den Verlust der Bäume in umliegende Bereiche nicht möglich erscheint.
Es ist zwar grundsätzlich denkbar, dass durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich sichergestellt werden kann, sie müssen allerdings vor der Realisierung des Vorhabens in ihrer Wirkung bereits bestehen, damit auch zeitweilige Habitatverluste vermieden werden. Für einen Verlust von Quartierstandorten in mehrere Hundert Jahre alten Eichen ist allerdings keine sinnvolle Ausgleichsmaßnahme möglich, die eine kontinuierliche Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleisten kann.
Ein Verlust potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann für vier der insgesamt acht prognostizierten Fledermausarten folglich nicht sicher vermieden werden und wird als gegeben beurteilt. Ob und inwieweit der Verlust Auswirkungen auf die lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten hat, kann aufgrund fehlender Kenntnisse zur Situation der Lokalpopulationen nicht eingeschätzt werden. Der Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird daher vorsorglich für die betroffenen Arten **Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus** und **Wasserfledermaus** als negativ bewertet.

Es wird folglich davon ausgegangen, dass der Tatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Arten **Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus** und **Wasserfledermaus** vorliegt. Es ist ggf. in der Folge zu prüfen, ob Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

5.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

5.4.4.1 Eremit

5.4.4.1.1 Bauzeitvorgaben

Bauzeitvorgaben führen beim Eremiten nicht zu einer Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote.

5.4.4.1.2 Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für die der Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Eremiten ist ein zeitlicher Vorlauf von ca. 100 Jahren notwendig. Dieser Zeitraum steht nicht zur Verfügung.

5.4.4.1.3 Kompensationsmaßnahmen

Eine Kompensation des Verlustes von Fortpflanzungsstätten für den Eremiten ist nicht möglich.

5.4.4.2 Fledermäuse

5.4.4.2.1 Bauzeitvorgaben

Die für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Rodung von Gehölzen und das Entfernen der Bauten sollten in einem Zeitraum erfolgen, wo keine Nutzung als Wochenstuben-, Paarungs- oder Winterquartier stattfindet. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden, sind die Abriss- und Fällarbeiten daher im Monat Oktober durchzuführen und von einem Fachgutachter zu begleiten. Sollte der Abriss oder die Fällung der Gehölze im Oktober nicht möglich sein, müssen die Objekte vorher auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse gründlich untersucht werden. Falls sich der Abriss oder das Fällen nicht unmittelbar an die Begutachtung anschließt, müssen nicht besetzte aber als Quartier geeignete Strukturen für Fledermäuse dauerhaft unzugänglich gemacht werden.

5.4.4.2.2 Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für die der Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an Gebäuden sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Umfeld zusätzliche für die betroffenen Arten geeignete künstliche Quartierstrukturen zu schaffen, die vor Abriss der Gebäude angebracht werden müssen. Neben acht Fassadenflachkästen aus Holzbeton sind an vier Giebelseiten von Gebäuden in der näheren Umgebung fledermausgerechte Holzverkleidungen (oder Fledermausbretter) anzubringen. Die Anbringung sollte bevorzugt an süd- oder südöstlichen Fassaden erfolgen.

5.4.4.2.3 Kompensationsmaßnahmen

Ein Ausgleich für den Verlust potenzieller Quartierstrukturen an bzw. in den Gehölzen kann für die prognostizierten Fledermausarten durch künstliche Nisthilfen erfolgen, die an den

verbliebenen oder neu gepflanzten Gehölzen im Planungsraum angebracht werden sollten. Insgesamt sind 30 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart in Gruppen von jeweils fünf Kästen im Planungsraum an geeigneten Stellen anzubringen. Die Lage der Kästen sollte durch einen Fledermauskundler festgelegt werden.

5.4.5 Zusammenfassung Artenschutz

5.4.5.1 Eremit:

Im Bereich des Bebauungsplanes 99 Eutin liegt eine Fortpflanzungsstätte des Eremiten.
Für diese Art wurde geprüft, ob durch das geplante Vorhaben die Tatbestände der Verletzung und Tötung Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG, der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) sowie der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG) erfüllt werden.

Der Verbotstatbestand der **Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)** tritt ein, wenn im Zuge der erforderlichen Gehölzrodungen des hier behandelten Vorhabens Eremiten in den Bäumen getötet werden. Die vorhabenbedingte Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitfenster) nicht vermieden werden.

Die Verwirklichung dieses Tatbestandes der **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)** ist im Fall des geplanten Vorhabens nicht gegeben, da durch die Umsetzung des geplanten Eingriffs die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt zerstört werden, die unter den Tatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) fallen.

Durch die erforderlichen Rodungen der Gehölze im Plangebiet werden Eremiten durch eine nachhaltige **Beschädigung und Zerstörung** potenzieller **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)** betroffen sein. Ein Verlust kann nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen des Eremiten bzw. deren Vernichtung wäre sicher.
Durch die Umsetzung des Vorhabens liegt der Tatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Eremiten vor.

Die geplante Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 99 der Stadt Eutin in der Fassung vom 09.06.2010 ist unter den dargestellten Voraussetzungen als artenschutzrechtlich nicht zulässig anzusehen.
Die Ausnahmevoraussetzung (dass der lokale Erhaltungszustand oder der Erhaltungszustand auf einer übergeordneten räumlichen Ebene wesentlich (und nachhaltig) beeinträchtigt wird) **in einem Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist hier nicht gegeben.**

5.4.5.2 Fledermäuse:

Im Bereich des Vorhabengebietes sind potenzielle Vorkommen von acht streng geschützten Fledermausarten zu erwarten. Für diese Arten wurde geprüft, ob durch das geplante Vorhaben die Tatbestände der Verletzung und Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG), der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG) erfüllt werden.

Der Verbotstatbestand der **Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)** tritt ein, wenn im Zuge der erforderlichen Gehölzrodungen oder Abrissmaßnahmen des hier behandelten Vorhabens Fledermäuse in besetzten Quartieren der Objekte getötet werden. Die vorhabenbedingte Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitfenster) wirksam vermieden werden.

Die Verwirklichung dieses Tatbestandes der **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)** ist im Fall des geplanten Vorhabens nicht gegeben, da durch die Umsetzung des geplanten Eingriffs die potenziellen Quartierstandorte entweder direkt zerstört wurden oder aber einer dauerhaften erheblichen Störung unterliegen, die zu einer Entwertung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen, die unter den Tatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) fallen.

Durch die erforderlichen Rodungen der Gehölze sowie durch den Rückbau von Gebäuden im Plangebiet werden Fledermausarten durch eine nachhaltige **Beschädigung und Zerstörung** potenzieller **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)** betroffen sein. Ein Verlust kann für vier der insgesamt acht prognostizierten Fledermausarten auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht sicher vermieden werden mit der Folge, dass ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen für die Arten **Braunes Langohr**, **Großer Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Wasserfledermaus** nicht ausgeschlossen werden kann.
Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Arten **Braunes Langohr**, **Großer Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Wasserfledermaus** vorliegt.

Die geplante Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Eutin in der Fassung vom 09.06.2010 ist unter den dargestellten Voraussetzungen als artenschutzrechtlich nicht zulässig anzusehen und es ist ggf. ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

6 Zusammenfassung

Für die geplante Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 99 der Stadt Eutin in der Fassung vom 09.06.2010 wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Eremiten nach Kartierungsergebnissen und für die Fledermäuse nach einer Potentialabschätzung erstellt.
Aufgrund des Erfüllens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist der Bebauungsplan unter den dargestellten Voraussetzungen als artenschutzrechtlich nicht zulässig anzusehen. Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie von CEF-Maßnahmen bleiben diese Verbotstatbestände erhalten.
Für den Eremiten ist eine Ausnahmevoraussetzung für ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorhanden.